

877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. November 1992 die Regierungsvorlage (635 der Beilagen) betreffend Gewerbeordnungsnovelle 1992 in Verhandlung genommen.

Im Zuge der Beratungen über diese Vorlage wurde von den Abgeordneten Rieder und Mrkvicka ein selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG eingebracht, der wie folgt erläutert wird:

Mit dem vorliegenden Antrag betreffend die Änderung des Berufsausbildungsgesetzes sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes den geänderten Ausbildungserfordernissen angepaßt und auch der internationalen Entwicklung im Bereich der Berufsausbildung Rechnung getragen werden. Diese Zielsetzungen sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Bestimmungen betreffend die EWR-Anpassung (Anerkennung von ausländischen Prüfungszeugnissen, Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Ausbildungszeiten),
2. Erweiterung des Kreises der Lehrberechtigten,
3. Ausbau des § 3 a-Verfahrens zur Feststellung des Vorhandenseins der für die Ausbildung von Lehrlingen in einem bestimmten Lehrberuf erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Einbeziehung der Ausbildung in weiteren Lehrberufen; Klarstellungen zum § 3 a-Verfahren,
4. Einführung des Ausbildungsverbundes, um auch solchen Lehrbetrieben, in denen die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, die Ausbildung von Lehrlingen zu ermöglichen,
5. Schaffung der Voraussetzungen für neue Lehrberufe durch Zusammenlegung von be-

stehenden Lehrberufen zwecks Erzielung eines breiteren Ausbildungsspektrums,

6. Neuregelung des Ersatzes von Lehrzeiten durch schulmäßige Ausbildung bei gleichzeitigem Entfall des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung (dies wird nunmehr im Gewerberecht unmittelbar beim Zugang zu den einzelnen Gewerben geregelt),
7. Auszeichnung von Ausbildungsbetrieben mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen,
8. Neuregelung der Aufgaben der gemäß dem Berufsausbildungsgesetz eingerichteten Beiräte und
9. Geschlechtsspezifische Bezeichnung der Lehrberufe.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5 lit. f):

Durch die Aufnahme der Ausübenden der freien Berufe generell in den Kreis der Lehrberechtigten soll zusätzlich zu den schon bisher zu der Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Rechtsanwälten und Ziviltechnikern insbesondere auch Notaren, Wirtschaftstreuhändern, Patentanwälten, Ärzten und Apothekern eine Lehrlingsausbildung ermöglicht werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5 lit. g):

Für die Bestimmung des Wirkungsbereiches von Vereinen und juristischen Personen kommen alle diesen Wirkungsbereich festlegenden Rechtsgrundlagen wie insbesondere Satzungen, Statuten, Gesellschaftsverträge, Stiftungszweck usw. in Betracht.

Zu Z 3 (§ 2 a):

Eine verpflichtende ergänzende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbundes zur Erfüllung

des Berufsbildes gehört zu den Pflichten des Lehrberechtigten gemäß § 9 und hat daher auf Kosten des Lehrberechtigten und unter Anrechnung auf die betriebliche Arbeitszeit zu erfolgen.

Bundes-Berufsausbildungsbeirat für die Behandlung derartiger Anträge entsprechende Richtlinien beschließt.

Zu Z 6 (§ 3 a Abs. 2):

Betriebsidentität liegt vor, wenn der Betriebsgegenstand, der Betriebszweck, die Betriebsorganisation, die Betriebsmittel, die Arbeitnehmer, der Betriebsstandort und die für die Lehrlingsausbildung relevanten betrieblichen Gegebenheiten im wesentlichen gleich bleiben.

Zu Z 39 (§ 31 Abs. 2 lit. a, b und c):

Diese Gutachten kann der Bundes-Berufsausbildungsbeirat von sich aus oder auf Ersuchen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Bundesschulbehörden erstatten.

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß für Handwerke die Erlernung in einem passenden Lehrberuf jedenfalls möglich ist.

Zu Z 43 (§ 32 Abs. 1 lit. h):

Eine Bestrafung gemäß diesem Straftatbestand soll nur dann in Betracht kommen, wenn die zwischenbetriebliche Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes durch schulhaftes Verhalten des Lehrberechtigten nicht vermittelt wurde.

Zu Z 34 (§ 28):

a) Zu § 28 Abs. 1:

Die Festlegung von Lehrzeiterlässen hat als Teil- oder Vollersatz zu erfolgen, je nachdem wie die Ausbildung in der Schule dies rechtfertigt. Die Befähigung zum Antreten zur Lehrabschlußprüfung soll den vollen Ersatz rechtfertigen.

b) Zu § 28 Abs. 3 lit. a:

Es wäre zweckmäßig, wenn der Landes-Berufsausbildungsbeirat seine Anrechnungsgutachten dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat zur Kenntnis bringt zum Zwecke der Überprüfung, ob nicht die Ausbildung an der betreffenden Schule eine verordnungsmäßige Anrechnung auf die Lehrzeit gemäß Abs. 2 rechtfertigen würde.

Zu Z 44 (§ 32 Abs. 1 letzter Halbsatz):

Im Hinblick auf die Festlegung von Mindeststrafen wird im Rahmen eines Durchführungserlasses den Verwaltungsbehörden die Anwendbarkeit des § 21 VStG in Erinnerung zu rufen sein.

Zu Z 52 (§ 34 a):

Diese Regelung hindert selbstverständlich einen derartigen Schulabsolventen nicht daran, sich einer entsprechenden Lehrabschlußprüfung zu unterziehen.

Berufliche Qualifikationen im Sinne dieser Bestimmung sind zB auch in der Gewerbeordnung 1973 festgelegte Anforderungen.

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Franz Stocker gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Franz Stocker

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau

7.

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lit. f lautet:

„f) durch Ausübende der freien Berufe.“

2. Im § 2 Abs. 5 wird folgende lit. g eingefügt:

„g) durch Vereine und sonstige juristische Personen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sofern die Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nicht den Hauptzweck bildet.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„Ausbildungsverbund“

§ 2 a. (1) Wenn in einem Lehrbetrieb (einer Ausbildungsstätte) die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, so ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hiefür geeigneten Betrieb oder einer anderen hiefür geeigneten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.

(2) Die ergänzende Ausbildung ist im Bescheid nach § 3 a bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages gemäß § 12 Abs. 3 und 4; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei

Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen.

(3) Wurde in einem Verfahren gemäß § 3 a festgestellt, daß die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hiefür geeigneten Betrieb oder einer anderen hiefür geeigneten Einrichtung erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der Lehrlingsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat die Lehrlingsstelle, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, unter Anwendung des § 3 a Abs. 3 mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist.“

4. Im § 2 Abs. 7 wird die Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ ersetzt durch die Wortfolge „innerhalb von 18 Monaten“.

5. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „innerhalb von eineinhalb Jahren“ ersetzt durch die Wortfolge „innerhalb von 18 Monaten“.

6. § 3 a Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 3 a. (1) Bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden sollen, hat die Lehrlingsstelle festzustellen, ob die im § 2 Abs. 6 angeführten Voraussetzungen für diesen Lehrberuf, allenfalls nach Maßgabe des § 2 a, vorliegen. Diese Feststellung ist nicht erforderlich, wenn in diesem Betrieb bereits in nach diesem Bundesgesetz zulässiger Weise Lehrlinge in einem Lehrberuf ausgebildet wurden, der mit dem neuen Lehrberuf so weit verwandt ist, daß die Lehrzeit zumindest zur Hälfte auf die Lehrzeit des neuen Lehrberufs anzurechnen ist. Ist eine solche Feststellung für einen Lehrberuf jedoch notwendig, so bleibt das Ausbilden von Lehrlingen in diesem Lehrberuf bis zur Rechtskraft eines das Zutreffen der Voraussetzungen feststellenden Bescheides unzulässig. Mit dem Bescheid, der die Zulässigkeit der Ausbildung feststellt, hat die Lehrlingsstelle auch Lehrverträge in dem betreffenden Lehrberuf, die davor begründet wurden, für aufrecht zu

erklären und mit der gesamten Lehrzeit einzutragen. Die Feststellung, daß die im § 2 Abs. 6 angeführten Voraussetzungen für die Ausbildung in einem bestimmten Lehrberuf vorliegen, gilt nur für den örtlichen Wirkungsbereich der Lehrlingsstelle.

(2) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem Betrieb, der unter Wahrung der Betriebsidentität auf einen Betriebsnachfolger übergegangen ist, gilt nicht als erstmaliges Ausbilden im Sinne des Abs. 1, wenn bereits vor dem Betriebsübergang in diesem Betrieb Lehrlinge ausgebildet worden sind. Der Betriebsnachfolger muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. Der Feststellungsbescheid wirkt nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 lit. f auch für den Betriebsnachfolger.“

7. § 4 Abs. 4 lit. d und e lauten:

- „d) wenn der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die Pflichten gegenüber seinem Lehrling gröblich verletzt, insbesondere wenn eine dieser Personen an dem nicht entsprechenden Ergebnis einer Lehrabschlußprüfung Schuld trägt, Vereinbarungen betreffend eine Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsbundes nicht einhält oder diese Personen bzw. die verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen wiederholt gemäß § 32 Abs. 1 bestraft wurden und dennoch diesen Pflichten nicht nachgekommen sind, oder
- e) wenn der Betrieb oder die Werkstatt nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht; in entsprechend begründeten Fällen kann die Untersagung auch nur für einzelne Lehrberufe ausgesprochen werden.“

8. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Bescheide gemäß Abs. 4 und 5, die ohne Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte erlassen worden sind, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG) bedroht. Wenn die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde einem Antrag gemäß Abs. 10 oder der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte widerspricht, steht der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte gegen diesen Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“

9. Dem § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Verfahren zur Untersagung der Ausbildung von Lehrlingen gemäß Abs. 4 ist von Amts wegen oder auf Antrag der Lehrlingsstelle, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte einzuleiten. Anträge auf Untersagung der Ausbildung sind schriftlich zu stellen und zu begründen.“

10. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in § 94 der Gewerbeordnung 1973 angeführten Handwerke sind nach Maßgabe des Berufsausbildungsgesetzes Lehrberufe. Lehrberufe sind für solche Handwerke einzurichten, für welche die fachliche Ausbildung nicht bereits durch einen bestehenden Lehrberuf in einem auf Grund der Gewerbeordnung 1973 verwandten Handwerk sichergestellt ist.“

11. Im § 5 wird folgender Abs. 5 eingefügt und werden daher die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 mit „6“, „7“ und „8“ bezeichnet, und es lauten diese Absätze:

„(5) Verwandte Lehrberufe im Sinne des Abs. 4 können zu einem Lehrberuf zusammengefaßt werden. Eine solche Zusammenfassung darf nur erfolgen, wenn zumindest der Ersatz der Lehrabschlußprüfung für einen dieser von diesem neuen Lehrberuf erfaßten einzelnen Lehrberufe vorgesehen werden kann. Wenn das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem solchen neuen Lehrberuf das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in den von diesem neuen Lehrberuf erfaßten einzelnen Lehrberufen ersetzt, dürfen die von einem solchen neuen Lehrberuf erfaßten einzelnen Lehrberufe nicht im Rahmen einer Doppellehre ausgebildet werden. Werden einzelne Lehrberufe zu einem neuen Lehrberuf zusammengefaßt so ist gleichzeitig zu überprüfen, ob einer oder mehrere von diesen einzelnen Lehrberufen noch den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Gegebenenfalls ist die Lehrberufsliste entsprechend zu ändern.

(6) Außer in den im Abs. 5 dritter Satz und im Abs. 7 angeführten Fällen ist die gleichzeitige Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen zulässig.

(7) Die gleichzeitige Ausbildung ist nicht zulässig:

- a) bei verschiedenen Lehrberechtigten,
- b) in Lehrberufen, die verwandt sind und deren Lehrzeit gegenseitig ohnedies in vollem Ausmaß anzurechnen ist (§ 6 Abs. 3), oder
- c) in mehr als zwei Lehrberufen überhaupt.

(8) Die Ausbildung eines Lehrlings durch einen Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ist nur dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Berufsschulpflicht und für die Erreichung des Ausbildungszwecks, beispielsweise im Rahmen eines Ausbildungsbundes, vorgesorgt ist. Dies ist im Lehrvertrag unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 4 darzulegen.“

12. Im § 7 Abs. 1 wird in der lit. c das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in der lit. d der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. e angefügt:

877 der Beilagen

5

„e) den Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem anderen Lehrberuf.“

13. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen.“

14. § 12 Abs. 3 Z 6 lit. b lautet:

„b) auf die allenfalls bestehende kollektivvertragliche Verpflichtung zur Ausbildung in einem Ausbildungsverbund,“

15. Im § 12 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt, und die bisherigen Abs. 5 und 6 werden mit „6“ und „7“ bezeichnet, und es lauten diese Absätze:

„(4) Sofern die Ausbildung auch im Rahmen eines Ausbildungsverbundes erfolgt, ist eine Vereinbarung (§ 2 a Abs. 2 zweiter Satz) abzuschließen, die eine Zusammenstellung jener Fertigkeiten und Kenntnisse enthält, die von einem anderen hiefür geeigneten und entsprechend Abs. 3 Z 1 näher bezeichneten Betrieb oder von einer anderen hiefür geeigneten Einrichtung vermittelt werden. Hierbei ist auch — zumindest nach Lehrjahren — anzugeben, wann diese Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbundes durchgeführt wird und weiters deren voraussehbare Dauer. Wenn hierbei nicht auf öffentlich ausgeschriebene und regelmäßig angebotene Kursmaßnahmen geeigneter Einrichtungen Bezug genommen wird, ist diese Vereinbarung zusätzlich von dem zu unterfertigen, der die Verpflichtung zur Durchführung der Ausbildung maßnahm übernimmt; diese Vereinbarung ist dem Lehrvertrag anzuschließen.

(5) In die Lehrverträge können weitere Vereinbarungen aufgenommen werden, insbesondere

1. über die Bedingungen, unter denen der Lehrberechtigte dem Lehrling Verköstigung, Bekleidung und Wohnung gewährt;
2. über eine besondere Gestaltung der Ausbildung;
3. über die Tragung der Kosten für das Berufsschulinternat durch den Lehrberechtigten.

(6) Der Lehrvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(7) Durch die Nichteinhaltung der Schriftform und der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 wird keine Nichtigkeit des Lehrvertrages bewirkt.“

16. § 13 Abs. 1 lit. b entfällt.

17. § 13 Abs. 2 lit. e lautet wie folgt:

„e) nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufs-

ausbildungsbirates im Ausland zurückgelegte Lehrzeiten oder vergleichbare berufsorientierte Ausbildungszeiten, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des österreichischen Rechtes, insbesondere auch mit den gemäß § 8 erlassenen Ausbildungsvorschriften und den schulrechtlichen Vorschriften betreffend die Berufsschule ergibt, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung mit einer in Österreich zurückgelegten Lehrzeit in dem in Betracht kommenden Lehrberuf gleichgesetzt werden kann,“

18. In § 13 Abs. 2 wird nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) im Ausland zurückgelegte Ausbildungszeiten, wenn sie gemäß § 27 b gleichgehalten sind.“

19. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, bei minderjährigen Lehrlingen auch dessen gesetzlichen Vertreter, die bei der Anmeldung des Lehrvertrages der Lehrlingsstelle vorzulegen ist, der gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Lehrzeitzersatz um nicht mehr als ein Jahr vermindert werden. Die Lehrlingsstelle hat vor der Eintragung eines derartigen Lehrvertrages ein binnen vier Wochen zu erstattendes Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbirates einzuholen. In diesem Gutachten hat der Landes-Berufsausbildungsbirat die Interessen des Lehrlings, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung des Lehrzieles, zu berücksichtigen. Eine Eintragung des Lehrvertrages unter Bedachtnahme auf eine derartige Vereinbarung kann nur dann erfolgen, wenn das Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbirates die sachliche Rechtfertigung der Vereinbarung sowie das Ausmaß der Lehrzeitverkürzung feststellt.“

20. Im § 15 Abs. 3 entfällt nach der lit. e das Wort „oder“, wird nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ angefügt und folgende lit. g angefügt:

„g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt.“

21. In § 15 Abs. 4 entfällt nach lit. f das Wort „oder“, wird in der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ angefügt und wird folgende lit. h angefügt:

„h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hiefür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.“

22. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung nur im halben Ausmaß. Darüber hinaus trifft den Lehrberechtigten diese Verpflichtung in vollem Ausmaß.“

23. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Den Lehrlingsstellen obliegt in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben im Rahmen der Überwachung der Lehrlingsausbildung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind. Die Lehrlingsstelle hat die betriebliche Ausbildung zu überwachen und dabei insbesondere auch auf die Einhaltung der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Rechtsvorschriften sowie der im Rahmen eines Ausbildungsverbundes vorgeschriebenen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen hinzuwirken. Ihre Organe können zu diesem Zwecke die Betriebe besichtigen und im erforderlichen Umfang in die Aufzeichnungen der Betriebe Einsicht nehmen. Im Falle der Durchführung eines Ausbildungsversuches haben sie diesen zu überwachen.“

24. § 19 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere die Heranziehung von hiefür geeigneten Betrieben oder von hiefür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen.“

25. Im § 20 Abs. 3 entfällt nach der lit. g das Wort „oder“, wird in der lit. h der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ angefügt sowie folgende lit. i angefügt:

„i) wenn die Bestimmungen betreffend den Ausbildungsverbund nicht eingehalten werden.“

26. Im § 23 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„§ 23. (1) Zur Lehrabschlußprüfung im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf sind unter der Voraussetzung, daß die im Abs. 3 geforderten Nachweise erbracht werden, zuzulassen.“

27. § 23 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs. 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt;“

28. § 23 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeiteratzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht,

einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.“

29. Dem § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei der Lehrabschlußprüfung entfällt die theoretische Prüfung, wenn der Prüfungswerber die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder deren Sonderformen nachweist.“

30. § 24 Abs. 2 erster Satz entfällt.

31. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zusatzprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Gegenstände der praktischen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in der Prüfungsordnung des verwandten Lehrberufs davon abweichend festzulegen, daß andere oder zusätzliche Gegenstände zu prüfen sind oder daß Teile der praktischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn dies auf Grund der Verwandtschaft der Lehrberufe zueinander im Hinblick auf den im § 21 Abs. 1 festgelegten Zweck sachlich vertretbar ist.“

32. § 27 a lautet:

„Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen“

§ 27 a. (1) Ausländische Prüfungszeugnisse sind den entsprechenden österreichischen Prüfungszeugnissen, die von diesem Bundesgesetz erfaßt sind, gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 2 festgestellt wurde, festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen.

(2) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung, die durch Abs. 1 nicht erfaßt ist, ist auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt hat, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der entsprechenden Prüfung, die von diesem Bundesgesetz erfaßt ist, gleichzuhalten, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Zusammenhang mit allenfalls bereits zurückgelegten facheinschlägigen Tätigkeiten in der Hinsicht gleichwertig sind, daß der Antragsteller in der Lage ist, die dem entsprechenden Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen (Gleichwertigkeit) und
- b) daß der betreffende ausländische Staat die österreichische Prüfung ebenfalls anerkennt (Gegenseitigkeit).

877 der Beilagen

7

- (3) Das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt, wenn die Prüfung im Ausland abgelegt wurde
- von einem österreichischen Staatsbürger oder
 - von einer auf Grund von Staatsverträgen gleichgestellten Person oder
 - von einer Person, der die Erbringung dieses Nachweises unzumutbar ist und deren berufliches Fortkommen ohne Gleichhaltung wesentlich beeinträchtigt wäre.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden kann, jedoch glaubhaft gemacht wird, daß die im Ausland zurückgelegte Berufsausbildung in weiten Bereichen einer Ausbildung in einem Lehrverhältnis und die bei der Prüfung im Ausland nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse in weiten Bereichen dem im § 21 Abs. 1 festgelegten Zweck einer Lehrabschlußprüfung nahekommen, ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten statt der Gleichhaltung die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung auszusprechen und unter Bedachtnahme auf die berufspraktischen Erfordernisse gleichzeitig festzulegen, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlußprüfung abzulegen sind.“

33. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

„Gleichhaltung von ausländischen Ausbildungszeiten“

§ 27 b. (1) Ausländische berufsorientierte Ausbildungszeiten sind der Lehrzeit oder Teilen der Lehrzeit in den entsprechenden Lehrberufen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist.

(2) Ausländische berufsorientierte Ausbildungszeiten im Rahmen internationaler Ausbildungsprogramme, die durch Abs. 1 nicht erfaßt sind, können durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten der Lehrzeit oder Teilen der Lehrzeit in den entsprechenden Lehrberufen gleichgehalten werden, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Ausbildungsvorschriften des betreffenden Lehrberufes ergibt, daß die ausländische Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der vermittelten berufspraktischen Fertigkeiten und Kenntnisse, in weiten Bereichen der Lehrausbildung nahekommt.“

34. § 28 lautet:

„Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung“

§ 28. (1) Zeugnisse (Jahrgangszeugnisse, Abschlußzeugnisse, Abschlußprüfungszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse), mit denen der erfolgreiche Abschluß allgemeinbildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen einschließlich deren Sonderformen oder einzelner Klassen dieser Schulen nachgewiesen wird, ersetzen Lehr-

zeiten in den der schwerpunktmaßigen berufsbildenden Ausbildung der Schule entsprechenden Lehrberufen, wenn die Schüler während des Besuches der Schule oder der einzelnen Klassen der Schule in den dem betreffenden Lehrberuf eigenständlichen Fertigkeiten und Kenntnissen derart fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, daß sie in der Lage sind, die Ausbildung in einer Lehre unter entsprechender Verkürzung der Lehrzeit zweckentsprechend fortzusetzen oder befähigt sind, zur Lehrabschlußprüfung anzutreten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Lehrzeiten in bestimmten Lehrberufen durch die schwerpunktmaßige berufsbildende Ausbildung in einer Schule gemäß Abs. 1 ersetzt werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Lehrzeitersätze ist von den in Geltung stehenden Lehrplänen für die betreffende Schultyp auszugehen. Lehrplanänderungen, die zu einer Veränderung der schwerpunktmaßigen berufsbildenden Ausbildung der Schultyp führen, sind bei der Regelung des Lehrzeiterlasses zu berücksichtigen. Lehrzeitersätze dürfen nur für Klassen festgelegt werden, die mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Bei der Festlegung von Lehrzeiterlässen haben jene Gegenstände, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist, außer Betracht zu bleiben.

(3) Einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und

- die eine von einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht oder hinsichtlich des Lehrberufes nicht erfaßte Schule besucht hat oder
- auf die wegen des Schulerfolges die Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht Anwendung finden,

ist auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Abänderung desselben zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Im Falle der lit. a ist die Schulzeit auf die festgesetzte Lehrzeit eines facheinschlägigen Lehrberufes mit bis zu drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu einer halb Jahren, mit über drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu zwei Jahren von der Lehrlingsstelle anzurechnen, wenn das Erlernte für die Anrechnung dieser Zeit ausreicht. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist das Berufsbild des Lehrberufes und die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es darf gemäß lit. b keine Anrechnung vorgenommen werden, die über die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegte Anrechnung hinausgeht. Es darf auch keine Anrechnung für Klassen vorgenommen

werden, die nicht mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Weiters darf die Anrechnung nur erfolgen, wenn in einem binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates die sachliche Rechtfertigung und das Ausmaß der Anrechnung festgestellt wird.“

35. Dem § 29 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Landeshauptmann hat der Lehrlingsstelle sowie Angestellte jene Personen bekanntzugeben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

36. Dem § 29 g Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung diesbezügliche Richtlinien festlegen.“

37. Dem § 29 h wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfungen, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung (§ 29 a Abs. 2) im wesentlichen gleichwertig sind, sind der Ausbilderprüfung gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat weiters auf Antrag im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfungen, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung (§ 29 a Abs. 2) im wesentlichen gleichwertig sind, der Ausbilderprüfung gleichzuhalten, wenn der Antragsteller außerdem die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft macht.“

38. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„Auszeichnung“

§ 30 a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf einstimmigen Antrag des Bundes-Berufsausbildungsbeirates einem Ausbildungsbetrieb die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit dem Hinweis „Staatlich ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb“ als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung darf nur verliehen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb sich durch außergewöhnliche Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen Verdienste um die österreichische Wirtschaft erworben hat und eine allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Auszeichnung zu widerru-

fen, wenn diese trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat, die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte können den Widerruf der Auszeichnung beantragen.

(4) Ausbildungsbetriebe (Ausbildungsstätten), denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen.“

39. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Beirat obliegt

- a) die Erstattung von Gutachten, in welchen die Notwendigkeit der Erlassung oder Abänderung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes unter gleichzeitiger Bekanntgabe und Begründung von diesbezüglichen Vorschlägen aufgezeigt wird,
- b) die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- c) die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an die Bundes-schulbehörden,
- d) die Erstattung von Gutachten im Verfahren über die Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlußprüfungen und Ausbilderprüfungen, über die Erteilung und Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sowie über die Erteilung und die Entziehung einer Berechtigung, Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung als anerkannte Kurse zu bezeichnen und
- e) das Stellen von Anträgen, mit denen die Verleihung einer öffentlichen Auszeichnung an Ausbildungsbetriebe mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen empfohlen wird.

Bei der Erstattung von Gutachten hat der Beirat auf die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung entsprechend Bedacht zu nehmen.“

40. Nach § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, falls er entgegen einem Gutachten gemäß Abs. 2 lit. a oder b vorzugehen beabsichtigt oder entgegen einem Gutachten gemäß Abs. 2 lit. d entscheidet, dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat die hiefür maßgebenden Gründe bekanntzugeben.“

41. § 31 a Abs. 2 Z 1 lit. d lautet:

„d) zu Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere zu dessen Förderung auf Landesebene.“

42. § 31 a Abs. 2 Z 5 lautet:

5. Die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 2 lit. e, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8 a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung.“

43. Im § 32 Abs. 1 wird in der lit. f zwischen dem Wort „betrauen“ und dem Wort „oder“ ein Bestrich gesetzt, in der lit. g der Bestrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) die in einem Bescheid gemäß § 3 a vorgeschriebenen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes in erheblichem Ausmaß zu vermitteln oder die zur ordnungsgemäßen Durchführung der ergänzenden Ausbildung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

44. § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz lautet:

„begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, in den Fällen der lit. b, d und f jedoch mit einer Geldstrafe von mindestens 2 000 S, und nach wiederholter Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens 4 500 S bis 30 000 S zu bestrafen.“

45. § 32 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl dies gemäß § 3 a Abs. 1 unzulässig ist, im Falle der Unterlassung der Antragstellung zur Feststellung der Ausbildungseignung in weiteren Lehrberufen gemäß § 3 a Abs. 1 jedoch nur dann, wenn der Antrag gemäß § 3 a trotz Aufforderung durch die Lehrlingsstelle nicht binnen drei Wochen gestellt wird oder der Lehrvertrag durch die Lehrlingsstelle nicht für aufrecht erklärt wird oder“

46. Im § 32 Abs. 2 wird der lit. f das Wort „oder“ angefügt und folgende lit. g angefügt:

„g) wer als Lehrberechtigter entgegen einer Verpflichtung gemäß § 2 a eine Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nicht durchführt,“

47. § 32 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 45 000 S zu bestrafen.“

48. Im § 32 wird folgender Abs. 3 eingefügt und der bisherige Abs. 3 als Abs. „4“ bezeichnet:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer die Bestimmungen des § 30 a über die Führung der Auszeichnung nicht einhält.“

49. Im § 32 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „Arreststrafen“ durch das Wort „Ersatzfreiheitsstrafen“ ersetzt.

50. § 33 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989, BGBl. Nr. 214/1989, BGBl. Nr. 535/1990, BGBl. Nr. 88/1991 und BGBl. Nr. 154/1992 sowie die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 448/1988, BGBl. Nr. 89/1991, BGBl. Nr. 526/1991 und BGBl. Nr. 574/1991 bleiben hinsichtlich des Ersatzes der Lehrzeit solange als Bundesgesetz aufrecht, bis sie durch eine Verordnung auf Grund des § 28 Abs. 2 ersetzt werden.“

51. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Bestimmungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen auf Grund schulmäßiger Ausbildung bleiben für Schüler aufrecht, die spätestens im Schuljahr 1992/93 mit dem Besuch einer Schule begonnen haben, deren erfolgreicher Abschluß auf Grund der im Abs. 1 angeführten Verordnungen die Lehrabschlußprüfung ersetzt.“

52. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a. Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.“

53. § 35 lautet:

„Vollziehung“

§ 35. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der

10

877 der Beilagen

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 zuständigen Bundesminister hinsichtlich der Verordnungen gemäß den §§ 7, 8, 8 a, 24 und 28 bezüglich der Lehrberufe gemäß § 5 Abs. 3, die Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die in den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers fallen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 bezüglich der unterliegenden Schulen;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der

Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 bezüglich der Universitäten und Kunsthochschulen;

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 8 a;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 12 Abs. 6, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 9, § 26 Abs. 4 und § 29 f Abs. 2;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 4 Abs. 9.

(2) Mit der Vollziehung des § 18 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Arbeit und Soziales gemeinsam betraut.“

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (635 der Beilagen)

Fast 50% der Jugendlichen sind von der Lehrlingsausbildung betroffen — doch obwohl zirka 140.000 junge Menschen auf eine wirkliche Reform ihres „Ausbildungssystems“ warten, hat das Parlament diesen wichtigen Bereich bis heute nur marginal behandelt.

Sind zwar durch die Forderungen der Jugendlichen und der Grünen einige Ansätze einer Auseinandersetzung mit dem dualen System auch auf der Ebene der gewählten MandatarInnen zu erkennen, so sind diese leider von Unkoordiniertheit und überhasteten Entscheidungen geprägt.

- Ein gemeinsamer Unterausschuß des Unterrichts- und Handelsausschusses beschäftigt sich mit den vorliegenden Berichten zur Lehrlingsausbildung bis jetzt in einer Sitzung — ohne Beziehung von ExpertInnen.
- Die beim SchülerInnen- und Lehrlingsparlament versprochene Enquete zur Reform der Lehrlingsausbildung befindet sich in der Anfangsphase der Vorbereitung — als Grundlage für gesetzliche Änderungen wird sie eine umfassende Auseinandersetzung zwischen Betroffenen, ExpertInnen und verantwortlichen PolitikerInnen sein müssen.
- Obwohl bereits seit zwei Jahren — ohne Einbeziehung des Parlaments — über eine Reform des Berufsausbildungsrechtes verhandelt wird, war in den wochenlangen Diskussionen im Unterausschuß der Bereich der Lehrlingsausbildung kein Thema. Erst zwei Tage vor der geplanten Abschlußsitzung des Handelsausschusses wurde ein Antrag zur Änderung des Berufsausbildungsgesetzes eingebbracht, über den nur sehr sporadisch diskutiert wurde.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet zwar einige Ansätze einer Reform der Lehrlingsausbildung, bleibt jedoch in den meisten Fällen in unverbindlichen Möglichkeiten stecken. Von einer wirklichen Reform ist hier leider nicht die Rede.

- Auch mit dieser Novelle sollen Erleichterungen für EWR-BürgerInnen festgeschrieben werden — die damit verbundene **Abwertung unserer osteuropäischen NachbarInnen** wird — wie mit den anderen EWR-Anpassungsgesetzen — als Gegebenheit hingenommen.
- Die Durchführung eines Verfahrens nach § 3 a zur Erlangung der Berechtigung, Lehrlinge auszubilden, ist nicht nötig, wenn es sich um einen mindestens zur „Hälften“ verwandten Lehrberuf handelt. Dies entspricht nicht einer **echten Prüfung der Voraussetzungen zur Lehrlingsausbildung**. Völlig abzulehnen ist die Tatsache, daß eines der großen Probleme — die Ausbildung in Filialbetrieben — nicht lehrlingsadäquat geregelt wurde.

Auch nach dieser Novelle können Lehrlinge in verschiedensten Filialen eingesetzt werden; bleibt die Tatsache aufrecht, daß sehr oft die offiziellen Ausbilder ihre Lehrlinge gar nicht kennen und, daß dadurch weder die Umsetzung der Berufsbilder noch die Kontakte mit dem zweiten Lernort Berufsschule verbessert werden.

Mit der klaren Definition Lehrbetrieb ist gleich Ausbildungsort und der damit verbundenen Verpflichtung zur Einleitung eines 3 a-Verfahrens hätte tatsächlich eine Verbesserung stattgefunden, doch dazu war der politische Wille zu gering.

- Die öffentliche Diskussion um die vielen Lehrabschlußprüfungen, die mit dem Abschluß mancher berufsbildenden mittleren und vor

allem höheren Schulen bis heute verbunden war, führt nun zu einer Regelung, die jedoch neuerlich keine Verbesserung für die Lehrlinge darstellt. **Keine Verbesserung der Lehre und der abschließenden Lehrabschlußprüfungen** — diese bleiben weiterhin den Lehrlingen vorbehalten; die SchulabgängerInnen können nun zwar mit weniger Zugängen zu Berufsausübungsberechtigungen rechnen, dafür wird ihnen jetzt nicht nur die Lehrzeit sondern auch die Meisterprüfung — nach kurzer Praxis — ersetzt.

Daß die Regelungen für die einzelnen Schulen und Berufe nicht gesetzlich, sondern über eine Verordnungsermächtigung erfolgen sollen, paßt leider in die derzeitige Tendenz, wichtige Regelungen weiter der Mitbestimmung durch die gewählten VolksvertreterInnen zu entziehen.

- Lehrlinge dürfen nun sofort für verwandte Lehrberufe zur Lehrabschlußprüfung antreten, dies ist zwar eine Verbesserung, doch wesentlich wichtiger wäre die Ausweitung der **Kontrollen der Qualität der Lehrlingsausbildung** gewesen. Es gibt wohl keine Bereitschaft, hier wirkliche Verbesserungen in Angriff zu nehmen. Keine Verpflichtung und Kontrolle der Ausbildungsplanung, keine Kontrolle des BAG durch die Arbeitsinspektionen — wie bis zum Jahr 1974 — keine wirklich funktionierende „Lehrlingsstelle“ für die Interessen der Lehrlinge — all dies wurde nicht in Angriff genommen.
- Daß eine **Bildungsfreistellung** für die Ausbilder, oder die Gründung eines Berufsausbildungsfonds in dieser Novelle nicht zu finden sind, ist eigentlich nicht mehr verwunderlich.
- Es erscheint zynisch, wenn im § 12 Abs. 5 erlaubt wird, daß im Lehrvertrag über die Tragung der **Kosten für das Berufsschulinternat durch den Lehrberechtigten** eine Vereinbarung getroffen werden kann (genauso über die Gestaltung der Ausbildung!) Es ist auch heute nicht verboten, wenn Lehrberechtigte zusätzliche Leistungen erbringen. Was jedoch im Interesse der Lehrlinge, die Internate besuchen — notwendig gewesen wäre, ist eine gesetzliche Regelung, die die Lehrberechtigten verpflichtet, die Internatskosten zu tragen — damit nicht die Lehrlinge diese von ihrer spärlichen Lehrlingsentschädigung weiter leisten müssen.
- Die bereits seit Jahren von einer großen Zahl von ExpertInnen geforderte **Ausbildung in Flächenberufen** hat auch in dieser Novelle nur mit dem Wort „können“ ihren Eingang gefunden. Anstatt die Unzahl der derzeit bestehenden Lehrberufe systematisch zusammenzufassen und damit zu dezimieren, können nun — unter bestimmten Bedingungen — verwandte Lehrberufe zu einem Lehrberuf zusammengefaßt werden.

Auch die sanfte Lockerung „neues Handwerk ist gleich neuer Lehrberuf“ ist ein zu kleiner Schritt — aber in die richtige Richtung. Nötig ist jedoch ein **vom Gewerberecht getrenntes Berufsbildungsrecht**.

- Der einzige wirkliche Reformansatz besteht in der Möglichkeit der Bildung eines **Ausbildungsverbundes**. Leider geht man hier von einer Negativdefinition aus, die in der Praxis eher zu einer Ablehnung denn zu einem offensiven Einstieg in diese Verteilung der Ausbildungszeiten führen wird. Hätte man den Mut gehabt, alle — am besten in Flächenberufe zusammengefaßte — Ausbildungsbereiche klarer zu definieren, dazu unterschiedliche Orte der Ausbildung — Stammlehrbetrieb, Berufsschule, zwischenbetriebliche und überbetriebliche Ausbildungsorte — vorzuschlagen, dann könnte die Bildung von Ausbildungsverbunden für alle Lehrberechtigten von Interesse sein und nicht — wie jetzt geplant — als eine Feststellung von Mängeln und Fehlern der Betriebe gelten.
- Das Verfahren zur **Untersagung der Ausbildung von Lehrlingen** nach § 4 darf nun auch von den gesetzlichen Interessensvertretungen eingeleitet werden. Es entspricht dem Unverständnis der politischen Entscheidungsträger, daß diese Möglichkeit weder den betroffenen Lehrlingen bzw. Erziehungsberechtigten noch der in sehr vielen Fällen involvierten Berufsschule zuerkannt wird. Für die unterzeichnete Abgeordnete ist dies ein weiteres Indiz dafür, daß zwar die VerhandlerInnen — Sozialpartner — auf den Ausbau ihrer Rechte bedacht sind, diese jedoch die Rechte der **Betroffenen** nicht wirklich ernst nehmen. Es ist daher die Aufgabe der MandatarInnen, dies dementsprechend in das Gesetz hineinzureklamieren.
- Wie gering tatsächlich die Verbesserung im Sinne der Lehrlinge durch diese Novelle ist, zeigen die **geringen Strafsätze** — und die seltene Festschreibung von Mindeststrafen. Dies wird sogar mit den erläuternden Bemerkungen „Im Hinblick auf die Festlegung von Mindeststrafen wird im Rahmen eines Durchführungserlasses den Verwaltungsbehörden die Anwendbarkeit des § 21 VStG in Erinnerung zu rufen sein“ — und wen wundert es eigentlich noch — in diesem ist geregelt, daß von Strafen auch Abstand genommen werden kann! Lediglich zweimal die Festlegung von minimalsten Mindeststrafen und dann diese Erläuterungen!

Sogar die — von den Grünen — grundsätzlich begrüßten Regelungen zum Ausbildungsverbund werden mit den erläuternden Bemerkungen auf Null herabgesetzt. Hat ein Betrieb die Berechtigung zur Ausbildung lediglich im Ausbildungsverbund — weil ansonsten das gesamte Berufsbild nicht vermittelbar ist — und schließt er trotzdem Lehrverträge ab, die auf seinen Betrieb beschränkt

877 der Beilagen

13

sind, so wird von der Lehrlingsstelle (angesiedelt bei der Handelskammer!) überprüft, ob der Ausbildungsverbund überhaupt noch nötig sei und außerdem die „schwere“ Folge angedroht: „Eine Bestrafung gemäß diesem Strafbestand soll nur dann in Betracht kommen, wenn die zwischenbetriebliche Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes durch **schuldhaftes Verhalten des Lehrberechtigten** nicht vermittelt wurde.“ Ja, und beweisen muß dies natürlich die Behörde!

In diesem Zusammenhang ruft die unterzeichnete Abgeordnete die lange und intensive Diskussion beim Frauengleichbehandlungspaket um die Beweislastumkehr bei diskriminierenden Tatbeständen in Erinnerung. Die ArbeitgeberInnenseite versteht es sehr gut, — egal in welchem Zusammenhang — Verpflichtungen zu umgehen.

Christine Heindl